

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater (Stand: Februar 2019)

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen den Steuerberatern der FHP Floehr · Hermes & Partner GbR, Grenzstraße 115-117, 47799 Krefeld (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern/Mandanten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Auftragserteilung und Ausführung

- a) Die vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Umfang des erteilten Auftrags. Für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen ist eine gesonderte Vollmacht zu erteilen. Sollte dem Steuerberater eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich sein, so ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- b) Dem Steuerberater sind die jeweils benötigten Unterlagen komplett zu übergeben. Eine Prüfung auf Korrektheit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen durch den Steuerberater, insbesondere der Buchführung und der Bilanz, erfolgt nicht. Soll dies vom Auftrag umfasst sein, so muss dies zwingend in Textform vereinbart werden. Zudem hat der Auftraggeber den Steuerberater vollständig aufzuklären. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- c) Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Änderungen oder Folgen hinzuweisen, die sich aus einer nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit geänderten Rechtslage ergeben.
- d) Soll bei der Bearbeitung des Auftrages ausländisches Recht Berücksichtigung finden, so ist dies in Textform ausdrücklich zu vereinbaren.

### 2. Erfüllungsgehilfen und Dritte

Zur Mandatsbearbeitung kann der Steuerberater eigene Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen heranziehen, wenn sichergestellt ist, dass auch diese gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden bzw. sind. Fachkundige Dritte (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedürfen zur Mandatsbearbeitung der Einwilligung und des Auftrages des Auftraggebers. Ohne dem ist der Steuerberater nicht berechtigt und nicht verpflichtet, diese Dritten hinzuzuziehen.

### 3. Obliegenheiten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Zudem obliegt es dem Auftraggeber alle Mitteilungen des Steuerberaters – gleich ob mündlich oder schriftlich - zur Kenntnis zu nehmen. Bei Unklarheiten hat sich der Auftraggeber mit dem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um Rücksprache zu halten. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- b) Wenn sich nicht bereits aus dem Auftrag selbst ergibt, dass der Steuerberater der Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an einen bestimmten Dritten zustimmt, hat der Auftraggeber zuvor das Einverständnis des Steuerberaters einzuholen.
- c) Datenverarbeitungsprogramme, die der Steuerberater in den Räumen des Auftraggebers einsetzt, darf der Auftraggeber nicht verbreiten und der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme Folge zu leisten. Eine Vervielfältigung der Programme darf der Auftraggeber nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Rahmen vornehmen und die Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater dürfen nicht beeinträchtigt werden.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- a) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- b) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziffer 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- c) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen. Soweit der Auftraggeber jedoch nicht explizit den Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren wünscht, ist der Steuerberater auch nicht verpflichtet, diese einzusetzen.

### 5. Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber einer ihm nach Punkt 3 obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nach oder gerät er mit einer vom Steuerberater angebotenen Leistung in Annahmeverzug, so kann der Steuerberater eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist abzulehnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Vgl. Punkt 6). Sollten dem Steuerberater durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung ein Schaden und/oder Mehraufwendungen entstanden sein, ist der Auftraggeber auch dann zum Ersatz verpflichtet, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 6. Haftung

- a) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrages resultiert, wird auf 1.000.000,- € (in Worten: eine Millionen EURO) begrenzt.
- b) Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für neu in die Partnerschaft eingetretene Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- c) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

### 7. Urheberrecht

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

### 8. Vertragsbeendigung

- a) Bei Erfüllung der vereinbarten Leistung, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung endet der Vertrag. Hingegen endet der Vertrag nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Ist Auftraggeber eine Gesellschaft, so endet der Vertrag nicht durch deren Auflösung. Darüber hinaus kann der Dienstvertrag von jedem Vertragspartner gemäß § 627 BGB außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Wenn im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung.

- b) Im Falle einer Kündigung durch den Steuerberater, hat dieser trotz der Kündigung noch unaufschiebbar notwendige Arbeiten zu erledigen.
- c) Mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses hat der Auftraggeber sämtliche Unterlagen beim Steuerberater abzuholen, und die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich an den Steuerberater herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

#### **9. Vergütung**

a) Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften der Vergütungsverordnung der Steuerberater (StBVV). Es bleibt dem Steuerberater und dem Auftraggeber gemäß § 4 StBVV hierbei unbenommen, eine Vereinbarung über eine höhere oder niedrigere Vergütung individuell und in Textform zu vereinbaren. Gemäß § 4 Abs. 3 StBVV ist eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig und sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

b) Sollte der Steuerberater Tätigkeiten ausführen, die nicht in der Vergütungsordnung geregelt sind, so gilt die etwaig vereinbarte Vergütung. Sollte keine Vergütung vereinbart worden sein, so gilt die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung und ansonsten die für diese Tätigkeit übliche Vergütung.

#### **10. Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **11. Selbstschuldnerische Bürgschaft des beauftragenden gesetzlichen Vertreters einer Kapitalgesellschaft für Vergütungsrückstände**

Ist der Auftraggeber eine Kapitalgesellschaft, so bürgt der gesetzliche Vertreter der Kapitalgesellschaft, der den Auftrag erteilt hat, selbstschuldnerisch für die Vergütungsansprüche des Steuerberaters aus dem Auftragsverhältnis mit der Kapitalgesellschaft.

#### **12. Sonstiges**

a) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet deutsches Recht Anwendung.

b) Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann im Sinne des HGB, so ist der Erfüllungsort der Wohnsitz des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber jedoch Kaufmann im Sinne des HGB so ist Erfüllungsort der Sitz des Steuerberaters.

c) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.